bringt erweisen solle, Vnd also erwo
hend andern Herrschafften Holz ins
Hinweisen.

Verbot der Maskaden, und Mummereyen.

Der dritt von Loblicher Regierung
hochmögenlichen Ernstes, dz bei ihrer Ehr
für dieser Zeit alle und jede Maskaraden
und Mummereyen, dessen bei ihren
Hochzeiten, Vnd zu Fellenden Schiessen
Schmutzens oder ungeschmacklichen
Tantz, und sonderbahrer auch offent-
licher Herren beruffenen Taitze und
andern Spil, abgang Zelt und Ver-
gey vermeiden wellen, dz gemeiner
lichen ernstlich zu publiciren.

Abhandlung der alhiesige Burger und Handls-
Leith, sonst auch die weiter Ir
Welschen Oberkeiten mündlich und
Memorial, Fürzubringen, dz sonne
dz ernst gemeint, selber bei ihren
Obrigkeiten zu suchen, Vnd ihnen
Vnderthenig zu bezeigen, Vrlaub zu
suchen wüssen, Vnd die zuziehen
den Oberkeiten, und ihnen ernst-
lichen